

Der VATM bedankt sich für die Übersendung des Referentenentwurfes. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir im Folgenden gerne wahr:

Thematisieren möchten wir die Aussage in VI. Gesetzesfolgen, 5.2, in dem ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verneint wird. Dies ist aus Sicht des VATM nicht zutreffend.

Der durch das Gesetz neu errichtete Fonds soll insbesondere durch die Einnahmen aus den anstehenden 5G- und UMTS-Frequenzvergaben gebildet werden. Hierdurch sind weitreichende Wettbewerbsverzerrungen beim Breitbandausbau zu Lasten der Wettbewerbsunternehmen und zu Gunsten der Deutschen Telekom zu befürchten.

Zu dem ansonsten entstehenden Rechte-Tasche/Linke-Tasche-Prinzip hat die Monopolkommission in ihrem TK-Sondergutachten S73/2015 (S. 53, Rn. 134) vergleichbar zur Frequenzauktion im Juni 2015 ausgeführt:

„Darüber hinaus wird ein Teil der Frequenzerlöse, die in den Bundeshaushalt fließen, für die Förderung der Breitbandinfrastruktur reserviert. [...] Zudem bedingt sie eine gewisse Wettbewerbsverzerrung im Auktionsverfahren. So ist davon auszugehen, dass die Deutsche Telekom überproportional von den betroffenen Förderprojekten profitiert, sodass ein größerer Anteil ihrer Ausgaben für die Frequenznutzung wieder an sie zurückfließt. Eine hierdurch erhöhte Zahlungsbereitschaft verbessert die Wettbewerbsposition, ohne dass zwangsläufig ein überlegenes Geschäftsmodell vorliegt. Dies kann ein verzerrtes Auktionsergebnis zur Folge haben.“

5G ist anerkanntermaßen eine komplementäre Technologie zu glasfaserbasierten Festnetzanschlüssen – beide Technologien sind elementare Grundpfeiler einer bundesweiten Gigabit-Infrastruktur. Die unkonditionierte Umverteilung von Finanzmitteln vom Mobilfunk ins Festnetz wäre insofern nicht zielführend. Vielmehr sollte ein Weg gewählt werden, der die Investitionsfähigkeit von Festnetz und Mobilfunk gleichermaßen sicherstellt und Interdependenzen zwischen Auktionsteilnehmer sowie Fördermittelbezieher würdigt. Diese könnte dadurch erreicht werden, dass anstelle einer „pauschalen Zweckbindung“ bereits konkrete Vergabebedingungen formuliert werden, welche insbesondere auf Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Auktionsteilnehmern abzielen.

Neben der Förderung von Festnetzinfrastruktur sollte unter § 2 explizit auch die Möglichkeit zur Förderung von 5G verankert werden. Der VATM spricht sich grundsätzlich für den marktgetriebenen Ausbau der Mobilfunknetze der nächsten Generation aus. Sofern jedoch der politische Wille besteht, eine hochleistungsfähige Mobilfunkversorgung auch in dünn besiedelten Regionen sicherzustellen, in denen der eigenwirtschaftliche Ausbau nicht rentabel ist („weiße Flecken“), müssen entsprechende Fördermittel bereit gehalten werden: Eine Bevölkerungsversorgung über die bestehenden Versorgungsauflagen von 98 % der Haushalte bundesweit hinaus lässt sich nur mittels staatlicher Ko-Finanzierung realisieren.

Berlin, 16. Juli 2018